

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/85 vom 6. Dezember 2023

Sg Versicherungsgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2023_85

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/85 du 6 décembre 2023

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/85 del 6 dicembre 2023

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Invaliditätsgrad. Heimlich erstellte Tonaufnahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Dezember 2023, IV 2023/85). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_48/2024.

Erwägungen

E. 30

Prozent könnte nur mit der Anwendung eines dem sogenannten Tabellenlohnabzug analogen Abzuges von mehr als zehn Prozent ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent erreicht werden ($100\% - 90\% \times 70\% = 37\%$). Ein solcher Abzug von mehr als zehn Prozent ist allerdings nicht gerechtfertigt, da der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit von mindestens 70 Prozent ohne wesentliche betriebswirtschaftlich-ökonomische Nachteile verwerten kann. Ein potentieller Arbeitgeber muss nämlich nicht mit überdurchschnittlich häufigen krankheitsbedingten Absenzen oder mit einer überdurchschnittlich stark schwankenden Arbeitsleistung rechnen, was nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes zusammen mit jenen Nachteilen, mit denen der Beschwerdeführer konfrontiert ist (nur teilweise Auslastung des Arbeitsplatzes, eingeschränkte Flexibilität, zusätzlicher Pausenbedarf), einen Abzug von 15 Prozent rechtfertigen würde. Die Beschwerdegegnerin hat das Rentenbegehren des Beschwerdeführers folglich im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die angefochtene Verfügung ist rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Verfahrensaufwand ist weit überdurchschnittlich gewesen, da nicht nur die schriftlichen Akten, sondern auch die stundenlangen Tonaufnahmen des Beschwerdeführers haben gewürdigt werden müssen. Die Gerichtskosten sind deshalb auf 1'000 Franken festzusetzen. Sie sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken wird an die Gerichtskosten angerechnet. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 1'000 Franken zu bezahlen; der Kostenvorschuss von 600 Franken wird daran angerechnet. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.